



# Klub Tirolerbracke Deutschland e.V.

Satzungsänderungen beschlossen am 01.03.2025 in Alsfeld-Eudorf und eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht Würzburg am 03.06.2025

## §1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Anschluss

1. Der Verein führt den Namen „Klub Tirolerbracke Deutschland e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Vereinssitz ist Gemünden a. Main.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist zugleich Geschäftsjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Verbands für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen. Die Zuchtordnung, die auf der Grundlage der VDH-Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig. In Fragen der Zucht hat das „VDH-Recht“ Vorrang vor dem des JGHV.
5. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- I.
  1. Zweck des Vereins ist, durch Zusammenschluss der Züchter, Führer und Freunde der Tiroler Bracke, deren reine Zucht nach Rassestandard FCI Nr. 68, Verbreitung und Verwendung als Jagdgebrauchshund zu erhalten und zu fördern. Durch den Einsatz der Tiroler Bracke als laut jagender Hund und bei der Schweißarbeit erfüllt der Verein die wesentlichen Forderungen des Jagdgesetzes nach brauchbaren Hunden. Den Forderungen der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes, nämlich krankes Wild rasch von den Qualen zu erlösen, wird dies ebenfalls gerecht. Der Verein sieht in dieser Zweckaufgabe die Verpflichtung, die Zucht und Führung der Rasse zu betreiben.
  2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (Ausnahmen siehe § 6, Ziff. 8.). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Als steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt der Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks das gesamte Vermögen an den deutschen Jagdgebrauchshundverband e.V. auszukehren bzw. weiterzugeben. Das übertragene Vermögen darf unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer waidgerechten Jagdgebrauchshundzucht verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  3. Der Verein ist national tätig und kann mit Brackenvereinen anderer Nationen zusammenarbeiten.

### II.

Aufgrund der nach vorstehend I. 1. gestellten Vereinsziele ergeben sich für die Vereinsarbeit

folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Prüfungsordnung nach den Bestimmungen des JGHV, soweit rassebedingt einschlägig.
3. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
4. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Prüfungen nach den jeweils gültigen Richtlinien des JGHV.
5. Führen und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuchs nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung. Das offizielle Zuchtbuch des Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. wird durch den VDH geführt. Bei berechtigtem Interesse hat ein Mitglied ein Einsichtsrecht in das Zuchtbuch, sofern kein Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Der VDH wird ermächtigt rechtmäßige und angemessene Gebühren für die Gewährung der Einsicht zu erheben, die er allgemein festlegt und vor Einsicht bekannt gibt.
6. Bezug der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.
7. Herausgabe des vereinsinternen Mitteilungsorgans „Die Laute Jagd“ und kostenlose Versendung an alle Mitglieder.
8. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
9. Eine Welpenvermittlungsstelle, die vom Hauptzuchtwart geleitet wird.
10. Veranstaltung von Prüfungen und Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
11. Beachtung der tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden.
12. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
13. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
14. Erfassung und Dokumentation von Nachsuchen- und Prüfungsleistungen.
15. Werbung für den Einsatz der Tiroler Bracke im waidmännischen Jagdbetrieb als lautjagender Hund und als Schweißhund.
16. Die neben der Satzung erlassenen Ordnungen, insbesondere die Gebühren-, Zucht- und Prüfungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliederabzeichen**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Züchter, Führer und Freund der Tiroler Bracken werden, gegen den nichts Ehrenrühriges vorliegt. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind gewerbsmäßige Händler und gewerbsmäßige Züchter.
3. Ordentliche Mitglieder sollen jagdscheinberechtigt bzw. Jagdausübende sein.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden.
5. Folgende Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds können als sogenannte „Familienmitglieder“ die Mitgliedschaft erlangen:
  - a) Ehepartner, soweit diese nicht Eigentümer einer Tiroler Bracke sind
  - b) leibliche oder adoptierte Kinder vor Vollendung des 21. Lebensjahres
6. Zum Ehrenvorsitzenden ohne Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand kann ernannt werden, wer als Vorsitzender für den Verein Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. ehrenamtlich langjährig tätig war.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Jagdgebrauchshundewesen im Allgemeinen oder um den Verein Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
8. Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne

Aussprache.

9. Nur Vereinsmitglieder sind zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt.
10. Das Ehrenabzeichen des Vereins wird vergeben an:
  - a) Ehrenmitglieder,
  - b) Gründungsmitglieder,
  - c) Ordentliche Mitglieder nach einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren,
  - d) auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes an besonders verdiente Vereinsmitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer unterzeichneten Beitrittserklärung beantragt und mit Zugang der Entscheidung über die Aufnahme begründet. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und VDH anerkannt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand; in Zweifelsfällen beschließt darüber der Erweiterte Vorstand. Die Benennung von Bürgen kann u. U. gefordert werden.
3. Im Falle der Ablehnung kann der Abgelehnte binnen Monatsfrist nach Erhalt der Ablehnung Einspruch durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden erheben. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verein zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, der Prüfungsordnung, der Zuchtordnung mit den Formwertbestimmungen samt zugehörigen Richtlinien, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, der Mitarbeit an den allgemeinen Zielen des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung.
4. Jedes Mitglied gehört zur Landesgruppe seines Wohnsitzes.
5. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen aller Landesgruppen teilzunehmen.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlagen, Kostenersatz, Gebührenordnung**

1. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben und fällig. Diese wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist ein Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus zu zahlen; er ist am 1. Januar des Vereinsjahrs fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und die Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands fest.
3. Mitglieder, die während des laufenden Vereinsjahres aufgenommen werden, zahlen neben der vollen Aufnahmegebühr gem. Ziff. 1 als Mitgliedsbeitrag nur den Rest des Jahresbeitrags für das jeweilige Halbjahr.
4. Beitragsermäßigung bis zu 1/3 eines Jahresbeitrags kann der Geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag für das laufende Vereinsjahr gewähren.
5. Familienmitglieder zahlen (als sogenannte Zweitmitglieder) ½ des Jahresmitgliedsbeitrags; die Aufnahmegebühr entfällt.
6. Die Aufnahmegebühr nach Ziff. 1 kann vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden, wenn ein Wiedereintritt in den Verein erfolgt oder ein Übertritt von einem

- Zuchtverein für Tiroler Bracken anderer Länder vorliegt oder dort bereits eine Mitgliedschaft besteht. Dabei ist das Verbot einer Doppelmitgliedschaft gem. Buchst. g) der der Ausschlussgründe des § 7 unbedingt zu beachten.
7. Für Ausgaben, die nicht vorhersehbar sind und einen außergewöhnlichen Finanzbedarf decken, kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die sofort und ohne Ermäßigung fällig sind. Diese Umlage darf einen Jahresmitgliederbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten.
  8. Vorstandsmitglieder und mit Vereinsaufgaben Beauftragte haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen. Reisekosten und pauschalierte Aufwandsentschädigungen für den Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstand, Mitglieder mit Aufgaben in Vereinsangelegenheiten nach § 10 V und den Datenschutzbeauftragten werden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung erstattet. Sonstige Vergütungen werden an Vereinsmitglieder nicht gezahlt.
  9. Es wird die derzeitige Gebührenordnung des Vereins in jeder Ausgabe des Mitteilungsorgans „Die Laute Jagd“ bekannt gegeben.
  10. Die Gebührenordnung umfasst:
    - a) Aufnahmegebühr für Neumitglieder,
    - b) Jahresbeitrag für Mitglieder,
    - c) Jahresbeitrag für Familienmitglieder,
    - d) Welpenpreis,
    - e) Deckgebühr,
    - f) Prüfungsgebühren.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung in der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Austrittserklärungen sind schriftlich und mittels eingeschriebenem Brief dem Vorsitzenden zuzuleiten. Sie werden sofort wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
3. Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt ist.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  - a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehunde, Zuchthunde oder des Hundesports angehören.
  - b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit dem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter gemäß VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne der Satzung zugehörig.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein, binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung, der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der

Aufnahmemitteilung, Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.

Die Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 7 Ziffer 4 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

#### Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen:

- a) bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen und des Ansehens des Vereins,
  - b) bei vorsätzlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
  - c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins und bei ungebührlichem Verhalten, Beleidigungen und falsche Tatsachenbehauptungen gegenüber oder über einem Vereinsmitglied, Amtsträger, einem Zucht- oder Leistungsrichter, einem Organ oder dem Verein selbst. Vor dem Ausschluss wegen ungebührlichen Verhalten hat eine einmalige Mahnung unter Hinweis auf das Verhalten, Unterlassensaufforderung und Ausschlussdrohung zu erfolgen.
  - d) bei wissentlichen und grob fahrlässigen Verstößen gegen die Prüfungs- und Richterordnungen und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen,
  - e) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden,
  - f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien,
  - g) gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliederverein (Rassehunde-Zuchtverein des VDH) und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppel-Mitgliedschaft).
  - h) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jeder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
  - i) Es sind Personen auszuschließen, die einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Ziffer 4. Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuchs verschaffen.
  - j) Vereinseinrichtungen werden missbräuchlich oder im Übermaß in Anspruch genommen. Hier hat zuvor eine Mahnung, wie unter c) zu erfolgen.
5. Über Streichung, Mahnung und Ausschluss beschließt der Erweiterte Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Dem Betroffenen steht gegen die Entscheidung Einspruch wie bei § 4 Ziff. 3 zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Vereinsausschluss ist mit Begründung auch dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann an einem Termin über mehrere Einsprüche eines Mitglieds entscheiden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann als Hauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und soll jährlich abgehalten werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in dem Mitteilungsorgan „Die Laute Jagd“ mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. In der Ladung ist eine Tagesordnung anzugeben. Bei einer Änderung der Satzung, Gebühren-, Prüfungs- oder Zuchtordnung, ist im diesbezüglichen Tagesordnungspunkt auf eine Gegenüberstellung der Änderungen mit den geänderten Teilen an anderer Stelle in dem Mitteilungsorgan zu verweisen. Darüberhinausgehende Angaben in den Tagesordnungspunkten sind nicht notwendig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Nur wenn mindestens 20% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen und von ihnen zu beratende Punkte angegeben worden sind, muss sie vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied dies nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Bei der Hauptversammlung berichten alle Mitglieder des Vorstands und die Landesobmänner über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr:
  - a) der Vorsitzende und der Geschäftsführer über die Vereinsarbeit,
  - b) der Hauptzuchtwart über die Ergebnisse der Zucht,
  - c) der Zuchtbuchführer über die Ergebnisse der Formbewertungen,
  - d) der Prüfungsobmann über die Ergebnisse der Leistungsprüfungen,
  - e) der Kassenführer über das finanzielle Gebaren des Vereins und das Vereinsvermögen,
  - f) die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung,
  - g) die Landesobmänner über die Aktivitäten in den Landesgruppen,
  - h) der Obmann für Jagdorganisation über den Hundeeinsatz bei Jagden,
  - i) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit über öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende.
5. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden festzustellen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
7. Der Mitgliederversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
  - a) die Änderungen der Satzung,
  - b) die Änderungen aller Ordnungen,
  - c) die Genehmigung vorläufiger Anordnungen oder Maßnahmen des Vorstands, die der Mitgliederversammlung obliegen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die Satzung und Ordnung des VDH und des JGHV (§ 1, Ziff. 4. und 5.) erforderlich sind,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen sowie der Beträge für Erstattung von Reisekosten und pauschalierten Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, des Erweiterten Vorstands und die Mitglieder mit Aufgaben in Vereinsangelegenheiten nach § 10 V und des Datenschutzbeauftragten,

- e) die Bestellung von Ausschüssen und Wahl der Mitglieder derselben,
  - f) Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle und der Kassenprüfer,
  - g) Wahl des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands,
  - h) die sonstigen in dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum Redaktionsschluss der spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erscheinenden Ausgabe des Mitteilungsorgans beim 1. Vorsitzenden per Einschreiben eingegangen sein. Der Redaktionsschluss dieser Ausgabe wird in der vorherigen Ausgabe bekannt gegeben.
  9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Geschäftsführenden, den Erweiterten Vorstand und die Landesgruppen bindend und im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsorgans „Die Laute Jagd“ den Mitgliedern bekanntzugeben.

## § 10 Vorstand

- I.
  1. Der Vorstand besteht aus Geschäftsführendem und Erweitertem Vorstand.
  2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus:
    - a) dem 1. Vorsitzenden,
    - b) dem 2. Vorsitzenden.
  3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
    - a) dem Geschäftsführer,
    - b) dem Kassenführer,
    - c) dem Hauptzuchtwart, gleichzeitig Welpenvermittler,
    - d) dem Zuchtbuchführer,
    - e) dem Prüfungsobmann,
    - f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
    - g) dem Obmann für Jagdorganisation.

Zuchtbuchführer und Hauptzuchtwart bilden die Zuchtleitung.  
Für die Geschäftsbereiche des erweiterten Vorstands können auch Stellvertreter gewählt werden.  
Alle Geschäftsbereiche werden durch eine Geschäftsordnung, welche sich der Vorstand selbst gibt, festgelegt. Es können nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig von einer Person wahrgenommen werden.
  4. Der Verein wird von jeweils einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind jeder einzeln vertretungsbefugt.
  5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter; wählbar ist jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied.
  6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
    - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
    - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
    - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ehrenrats,
    - d) Buchführung, Kassen- und Vermögensverwaltung,
    - e) Herausgabe des Jahresberichts, der in Form von Einzelberichten aller Vorstandsmitglieder im Mitteilungsorgan „Die Laute Jagd“ zu veröffentlichen ist,
    - f) Beschlussfassung über Erlass, Inhalt, Änderung, Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung,

- g) Erarbeitung von Prüfungsordnung, Formbewertungsordnung, Richterordnungen und Richtlinien für Richter und Führer,
- h) Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten,
- i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- j) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Verhängung von Zuchtverboten und Zuchtbuchsperrern sowie für die Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter,
- l) Ernennung von Landes- und Gebietsobmännern und deren Stellvertretern. Vor der Ernennung ist der verbleibende Landesobmann oder Stellvertreter zu hören,
- m) Ernennung von Leistungsrichteranwärtern. Vor deren Ernennung ist der Landesobmann oder stellvertretende Landesobmann der betreffenden Landesgruppe zu hören.

## II.

1. Die Wahl des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
2. Vor der Wahl ist durch Zuruf ein Wahlleiter zu bestimmen. Bei mehreren Zurufen erfolgt eine Entscheidung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Mitglieder anwesend und wie viele davon stimmberechtigt (§ 9 Ziff. 1) sind. Der Wahlleiter gibt die eingebrachten Vorschläge bekannt und leitet die Abstimmung. Er verkündet sodann das Ergebnis der Abstimmung und protokolliert es. Die Wahl des Vorstands geschieht in offener Abstimmung durch Handzeichen. Anträge auf geheime Wahl müssen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Amtszeit des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands beträgt 3 Jahre (Wahlperiode) und beginnt mit sofortiger Wirkung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Geschäfte. In der Geschäftsordnung des Vorstands ist eine Vertretungsregelung für alle Aufgabenbereiche festzulegen. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung solcher Geschäfte betrauen. Die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen; sie gilt nur für die laufende Wahlperiode des Vorstands.

## III.

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Vertretung des Vereins nach außen
2. Der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand sind zuständig für:
  - a) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einschließlich Abwicklung der Kassengeschäfte entsprechend der Satzung oder der Prüfungsordnung
  - b) die Erstellung des Jahresberichts und Information der Mitglieder durch das Mitteilungsorgan „Die Laute Jagd“
  - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) die jährliche Planung und Lenkung der Zucht einschließlich Führung des Vereinszuchtregisters und aller damit zusammenhängenden Geschäfte
  - e) die Welpenverteilung und Welpenvermittlung einschließlich aller damit zusammenhängenden Geschäfte
  - f) alle sonstigen, in dieser Satzung ausdrücklich dem Vorstand zur Erledigung zugewiesenen Aufgaben
3. Jährlich sind mehrere Sitzungen des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstands unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins.

IV.

Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle, welche Vereinsangelegenheiten nach der jeweiligen Geschäftsordnung bearbeitet. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geführt.

V.

Der Vorstand kann weitere Personen/Mitglieder mit Aufgaben in Vereinsangelegenheiten betrauen.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand und Landesobmänner**

1. Der Erweiterte Vorstand und die Landesobmänner sind zuständig, beraten und beschließen satzungsgemäß:
  - a) Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung
  - c) alle sonstigen in dieser Satzung ausdrücklich dem Erweiterten Vorstand und den Landesobmännern zur Entscheidung zugewiesenen Aufgaben
  - d) Angelegenheiten in Verbindung mit dem JGHV und dem Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. im Besonderen bzw. sonstigen Zuchtvereinen im Allgemeinen
2. Für Sitzungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstands und der Landesobmänner gilt § 10 Ziff. III. 3. sinngemäß.

## **§ 12 Landesgruppen**

1. Zur Durchführung der regionalen Arbeit des Vereins werden in den Bundesländern - ausgenommen sind die Stadtstaaten - Landesgruppen gebildet. Wird für eine Landesgruppe eine Mindestzahl von 25 Mitgliedern nicht erreicht oder gehalten, so schließen sich dortige und auch die in Stadtstaaten wohnenden Mitglieder der bzw. einer benachbarten Landesgruppe an.
2. Landesgruppen können wegen zu großer gebietlicher Ausdehnung bei Bedarf in Gebietsgruppen unterteilt werden, wenn in ihr mindestens 75 Mitglieder vereinigt sind. Eine Gebietsgruppe soll aber - entsprechend vorstehender Ziff. 1 - ebenfalls mindestens 25 Mitglieder umfassen.
3. Landes- und Gebietsgruppen werden von Obmännern und deren Stellvertretern geleitet, die von dem Vorstand ernannt werden; sie vertreten im Erweiterten Vorstand unter Anwendung nachfolgender Ziff. 4 die Interessen dieser Gruppen. Scheidet ein Landes- bzw. Gebietsobmann während der Funktionsperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter dessen Geschäfte.
4. Jede Landesgruppe hat in den gemeinsamen Sitzungen des Erweiterten Vorstands mit den Landesobleuten nach §11 eine Stimme.
5. Bei den Landesgruppen liegt regional der Schwerpunkt aktiver Vereinsarbeit. Sie übernehmen daher selbständig und von sich aus die ihnen örtlich aus dieser Satzung, der Prüfungsordnung und der Zuchtordnung zukommenden Tätigkeiten und sind zuständig für:
  - a) die örtliche Mitgliederbetreuung und -beratung und die Durchführung regionaler Mitgliedertreffen,
  - b) die Veranstaltung und Durchführung von Gebrauchsprüfungen und Anlagenprüfungen,
  - c) die Schulung der Hundeführer,
  - d) das Vorschlagen von möglichen Richteranwältern,
  - e) die Sammlung und Auswertung aller für die Zucht nötiger Ergebnisse und Weitergabe

- an die Zuchtleitung,
  - f) die Wurfbesichtigung und Welpenbegutachtung im Benehmen mit Hauptzuchtwart und Zuchtbuchführer,
  - g) die Verbindung auf Länderbasis zu den Landesjagdverbänden und Landesgruppen anderer Jagdhundvereinigungen.
6. Gebietsobmänner übernehmen in ihren Gebieten die Aufgaben nach vorstehender Ziff. 5 a) - g) im Benehmen und in Zusammenarbeit mit dem Landesobmann. Sie wirken in ihren Gebieten als Stellvertreter des Landesobmanns. Bei Aufteilung einer Landesgruppe hat der Landesobmann stets selbst auch eine Gebietsgruppe zu leiten.
  7. Ist eine Landesgruppe nicht in Gebiete aufgeteilt, so ist auch ein Stellvertreter des Landesobmanns zu ernennen, der im Verhinderungsfall die Rechte und Pflichten des Landesobmanns wahrnimmt.  
Für die Stellvertreter der Landesobmänner gilt § 12 Ziff. 3 sinngemäß.
  8. Die Landes- und Gebietsgruppen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstands gebunden. Zur Durchführung örtlich und zeitlich begrenzter Veranstaltungen (z.B. Gebrauchsprüfungen) können sich benachbarte Landes- bzw. Gebietsgruppen zusammenschließen. Verantwortlicher Veranstalter bleibt aber die jeweils örtlich zuständige Landesgruppe.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse wählen oder der Erweiterte Vorstand aus seinen Reihen bilden.
2. Einem Ausschuss gehört entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins an. Er beruft nach Bedarf die Sitzungen ein und übernimmt im Ausschuss den Vorsitz.
3. Ist über eine durch einen Ausschuss zu beratende Angelegenheit ein endgültiger Beschluss seitens der Mitgliederversammlung oder des Erweiterten Vorstands gefasst, so ist die Tätigkeit desselben beendet.

### **§ 14 Schiedsstelle**

1. Die Mitglieder des Vereins sind der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung unterworfen (vgl. dazu § 1 Ziff. 5 der Satzung).
2. Zur Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten, die ihrer Ursache in Vereinsangelegenheiten haben, wird von der Mitgliederversammlung eine Schiedsstelle per Akklamation gewählt. Sie besteht aus drei Schiedsmännern und drei Ersatzleuten, welche nicht dem Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstand angehören. Sie wählt sich selbst einen Vorsitzenden und gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf mittelbar oder unmittelbar mit einer zu verhandelnden Sache in Verbindung stehen.
3. Sitzungen der Schiedsstelle beruft der Vorsitzende der Schiedsstelle nach Bedarf ein; dabei gilt § 10 Ziff. III. 3. sinngemäß. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, die Entscheidung der Schiedsstelle vom Verbandsgericht des JGHV überprüfen zu lassen. Auf § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsgerichtsordnung (Klagefrist) wird besonders hingewiesen. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist endgültig, das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ist ausgeschlossen.

### **§ 15 Wahl der Mitglieder des Ehrenrats**

1. Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. wird vorläufig auf einen eigenen Ehrenrat verzichten. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenrats bedient sich der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. des Verbandsgerichts des VDH.

2. Sofern der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. einen Ehrenrat einsetzen wird, gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Mitglieder des Ehrenrats (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
  - b) der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
  - c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben.
  - d) Die Mitglieder des Ehrenrats müssen Mitglieder des Klubs Tirolerbracke Deutschland e. V. sein und sollen in der Kynologie erfahren sein.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. In Verbindung mit der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer per Akklamation gewählt. Diese nehmen ihre Aufgabe selbständig und unabhängig wahr und benehmen sich unmittelbar mit dem Kassenführer.
2. Kassenprüfer werden zu ihrer Tätigkeit jeweils vor einer Hauptversammlung gesondert geladen. Die Kassenprüfung soll rechtzeitig vor der Hauptversammlung durchgeführt sein.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur auf Antrag im Rahmen einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Entsprechende Begründung ist in der Versammlung oder vorab im Mitteilungsorgan „Die Laute Jagd“ abzugeben.
2. Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. In der Abstimmung über Satzungsänderungen muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen.

## **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn sich in einer dafür mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter ausdrücklicher Ankündigung der Auflösung in der Einladung schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung Dreiviertel der Stimmen der Anwesenden dafür ausspricht. Stimmenübertragung ist für diesen Beschluss nicht zulässig.
2. Das Vermögen des Vereins wird bei der Auflösung dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) überwiesen. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung der Jagdgebrauchshundverband nicht als „gemeinnützig“ anerkannt sein, so erhält das Vermögen ein anderer als gemeinnützig anerkannter Jagdhundzuchtverein, wobei jedenfalls eine entsprechende Einwilligung oder Billigung des Finanzamtes einzuholen ist.

## **§ 19 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen bei Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen sind:
  - a) der Ausschluss,
  - b) die Geldbuße in Höhe von € 25,00 bis € 250,00,
  - c) Verweis,
  - d) Verwarnung,
  - e) Amtsenthebung (Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach b) und c) erfolgen).

2. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH, ist das VDH- Verbandsgericht ausschließlich in erster Instanz zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie der Verbandsgerichts- und Schiedsgerichtsordnung des VDH.
3. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 IV der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung, Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht, zur Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und die Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

## **§ 20 Gender-Klausel**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Alsfeld-Eudorf, 07.03.2020

Achim Schneider (1.Vorsitzender)

Axel Rockel (2. Vorsitzender)